Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V. Chausseestraße 8, 10115 Berlin Telefon 030/278901-0 Fax 030/278901-11 www.vpb.de info@vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestraße 8 10115 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat R A 7 11015 Berlin

Verbändeanhörung zur Umsetzung ADR-RL und VO-ODR

23.1.2015

(Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Stand 10. 11. 2014)

Seite 1/6

Sehr geehrte Frau Janzen, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme!

Vor fast genau einem Jahr, datierend vom 29.1.2014, hatten wir bereits auf die grundsätzlichen und schwerwiegenden Probleme hinweisen können, die die geplante Umsetzung der ADR-RL für private Bauherren mit sich bringt. Diese Bedenken bestehen leider auch angesichts des Referentenentwurfes vom November vergangenen Jahres weiterhin.

VPBo

Als qualifizierte Einrichtung im Sinne des §4 UKlaG verfügen wir über langjährige Erfahrungen im Bereich der Beurteilung von Verbraucherbauverträgen. Darüberhinaus verfügen wir über eine fast 40-jährige Erfahrung in der Beratung und baubegleitenden Qualitätskontrolle bei Bauvorhaben von Verbrauchern. Vor dem Hintergrund dieser breiten Praxiserfahrung versteht sich auch unsere Stellungnahme.

I. Insbesondere für Schlüsselfertigbauten, welche dem Volumen nach bei Verbraucherbauverträgen den überwiegenden Teil ausmachen, gilt folgendes:

Angesichts der erheblichen Kosten, die eine außergerichtliche Streitbeilegung in Bausachen mit Verbraucherbeteiligung typischerweise verursacht, wenn sie denn qualitativ belastbar sein soll, wird es kaum möglich sein, solche Aufgaben durch private Verbraucherschlichtungsstellen praxisnah und mit abschließendem Ergebnis zu bearbeiten – mit einer reinen Beurteilung nach Aktenlage ist es jedenfalls nicht getan, wenn ein seriöses Ergebnis erreicht werden soll. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Organisierungsgrad derjenigen Unternehmen in der Bauwirtschaft, die typischerweise für Verbrauchern arbeiten, sehr niedrig ist.

Es wird daher entscheidend auf die Auffangschlichtungsstellen der Länder ankommen. Diese werden aber absehbar nicht die erforderlichen, nach § 5 Abs. 2 VSBG-E qualifizierten Streitmittler vorhalten können – und das gilt sicher nicht nur für den Bereich des Schlüsselfertigbaus. Den Auffangschlichtungsstellen steht in solchen Fällen bei ihrer subsidiären Zuständigkeit nur der Weg über § 13 VSBG-E offen, um nicht ein Verfahren unter Verstoß gegen § 5 Abs. 2 VSBG-E durchführen zu müssen. Angesichts der (von der ADR-RL natürlich determinierten) Normierung des § 13 VSBG-E führt das die Auffangschlichtungsstellen aber in eine Zwickmühle:

Seite 2/6

VPBo

- a) Mangelnde Sachkenntnis wird in der Begründung des Entwurfes auf S. 71 als Grund für eine mögliche Streitwertobergrenze nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VSBG-E angesprochen. Unbeschadet der grundsätzlichen Frage, ob die Auffangschlichtungsstelle als letzte Option des Verbrauchers Streitwertgrenzen festsetzen dürfte, gilt jedenfalls § 13 Abs. 2 S. 2 VSBG-E, der eine erhebliche Beschränkung des Zugangs des Verbrauchers zum Verfahren untersagt. Das aber soll nach der Begründung der Fall sein, wenn die Streitwertgrenze so gelagert ist, dass sie beim Großteil der typischen Streitwerte die Ablehnung einer Verfahrensdurchführung rechtfertigen würde. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VSBG-E hilft der Auffangschlichtungsstelle also insbesondere bei der Vermeidung von Verfahren zu Schlüsselfertigbaustreitigkeiten nicht weiter.
- b) Auch ein unangemessener Aufwand für die Klärung von Sachverhalts- oder Rechtsfragen berechtigt ausnahmsweise zur Ablehnung der Verfahrensdurchführung laut § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. b) VSBG-E.

Angesichts der im § 29 Abs. 1 S. 1 VSBG-E normierten Gebühr von 290 Euro, die auch tatsächlich weitgehend kostendeckend sein soll nach der Entwurfsbegründung, sind in der Tat nur die dort veranschlagten vier Zeitstunden für die komplette Bearbeitung verfügbar.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist kein typischer Streit im Schlüsselfertigbau zu bewältigen. Und zwar weder bei der Sachverhaltsermittlung – hier ist eine Inaugenscheinnahme regelmäßig unvermeidbar – noch bei der Klärung von Rechtsfragen:

Das private Baurecht ist extrem von Richterrecht geprägt, da das gesamte Werkvertragsrecht des BGB nur rund 20 Normen aufweist, die alle Lebenssachverhalte von der Schneiderei bis zum Schiffsbau regeln sollen; eine

Seite 3/6

VPBo

Berücksichtigung des geltenden Rechts, wie sie § 17 VSBG-E explizit fordert, ist daher hier per se aufwändig. Damit greift aber wieder die Grenze des § 13 Abs. 2 S. 2 VSBG-E; mit dem Aufwandseinwand hätte sonst wieder kein typischer Fall im Schlüsselfertigbau die Chance auf Verfahrensdurchführung.

c) Schließlich kämen noch grundsätzliche Rechtsfragen, die ungeklärt sind, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 lit. c) als Ausnahme in Frage.

Allerdings ist schon sehr zweifelhaft, ob diese Variante überhaupt einen Unterfall der ernsthaften Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Verbraucherschlichtungsstelle darstellt: selbst wenn wie im Fall des § 17 Abs.

1 S. 1 VSBG-E das geltende Recht zu berücksichtigen sein muss, reicht doch die Entwicklung einer vertretbaren Rechtsansicht dafür aus; ein sonderlich erheblicher Arbeitsaufwand ist damit nicht automatisch verbunden.

Im übrigen liegt das Problem hier analog zu der gerade eben geschilderten Ausnahme: wegen der mangelnden Normdichte und der nur seltenen Befassung des BGH gibt es eine Vielzahl von durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht geklärter grundsätzlicher Rechtsfragen im privaten Baurecht. Auch hier greift daher § 13 Abs. 2 S. 2 VSBG-E als Korrektiv ein.

Die Schlüsselfertigbaustreitigkeiten sind also so gelagert, dass die im § 13 VSBG-E als Ausnahmen gedachten Verfahren hier der Regelfall sind, so dass letztlich immer § 13 Abs. 2 S. 2 VSBG-E greift.

Damit bleibt festzuhalten, dass die Auffangschlichtungsstellen der Länder wohl nicht nur im Schlüsselfertigbaubereich, jedenfalls aber dort, mit Verfahren belastet werden, deren Bearbeitung weder nach Maßgabe des VSBG-E, hier insb. § 5 Abs. 2, noch im Sinne eines den privaten Bauherren vor dem erheblichen Risiko des "Ausverkaufs" seiner Rechtsansprüche effektiv schützenden Schlichtungsverfahrens erfolgen kann.

Seite 4/6

VPB°

Die im Schreiben des VPB vom 29.1.2014 angeregte Bereichsausnahme, gestützt auf die Formulierung des Art 5 Abs. 4 lit. f) ADR-RL "dieser <u>Art</u> von Streitigkeit" = alle <u>Schlüsselfertigbausachen</u>, bitten wir daher nochmals zu überdenken.

Als nicht ausreichend erachtet der VPB daneben auch die im Entwurf vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten. So wird bei unzulänglich arbeitenden privaten Verbraucherschlichtungsstellen nur der Widerruf der Anerkennung als einziges (und zugleich letztes) Mittel nach § 24 VSBG-E normiert und in der Begründung auf die Möglichkeit informeller Minusmaßnahmen verwiesen. Als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit ist in § 39 VSBG-E einzig die unzutreffende Bezeichnung als Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehen.

Sind Einrichtungen erst einmal als Verbraucherschlichtungsstellen anerkannt, so fehlen den zuständigen Behörden die nötigen Befugnisse, um kurzfristig und effektiv gegen solche Stellen vorzugehen, die Regeln nicht einhalten, für deren Befolgung doch die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle – wie ein Qualitätssiegel! – ausgesprochen worden ist. Der Vertrauensschutz des Verbrauchers in die Einhaltung der Vorgaben des VSBG-E müsste effektiver ausgestaltet werden.

Völlig ausgeklammert sind vom Referentenentwurf auch die Fragen, ob nicht eine genauere Regelung der Haftung von Träger, Verbraucherschlichtungsstellen und/oder des Streitmittlers oder eine Pflichtversicherung jedenfalls des Streitmittlers zur Vervollständigung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich angezeigt wäre. Gerade bei typischerweise hohen Streitwerten wären hier die EU-Vorgaben ergänzende Regelungen zu begrüßen.

II: Für Bauvorhaben kleineren Umfanges, wie sie typischerweise bei gewerkebezogenen kleineren Umbauten vorkommen, ließen sich viele der unter I. genannten Bedenken sicher durch praxisgerechte Verfahrensschritte ausräumen.

Seite 5/6



Insofern stehen wir als älteste qualifizierte Stelle des baubezogenen Verbraucherschutzes hier für eine Konkretisierung gerne bereit und stehen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 6/6

Corinna Merzyn Hauptgeschäftsführerin